

# Fütterung und KIRRUNG auf dem Prüfstand

**Dr. Torsten Vor,**

Abteilung Waldbau und Waldökologie der gemäßigten Zonen, Universität Göttingen

e-Mail: tvor@gwdg.de

Im Folgenden werden Forderungen und Empfehlungen zu den Themen Fütterung, und KIRRUNG auf der Basis aktueller wissenschaftlicher Literatur und jagdpraktischer Erwägungen formuliert. Der Hintergrund für die Forderungen sowie der Zusammenhang mit Fragen der Jagdzeiten und anderen rechtlichen Aspekten werden kurz erläutert.

## **1. Fütterungen sollten verboten werden! Ausnahme: Rotwildfütterung mit Wiesenheu bei Zustimmung des Grundeigentümers**

Hintergrund: Zur Arterhaltung ist keine Schalenwildart auf Fütterung angewiesen! Durch unsachgemäße Fütterung besteht sogar die Gefahr gesundheitlicher Schäden bis hin zum Tod der Tiere. Populationsdichten werden durch Fütterung "künstlich" hochgehalten oder erhöht. Dies gilt nicht für die Fütterung von frischem und qualitativ hochwertigem Wiesenheu, die als Erhaltungsfütterung im Wesentlichen nur von Rotwild aufgenommen wird, was damit wiederum "konzentrierbar" ist. Damit können zwar die Schäl- und Verbisschäden in der näheren Umgebung der Fütterung (1 km Entfernung) steigen, mögliche Schäden in weiter entfernten sensibleren Waldbereichen aber gemindert werden.

Im Zusammenhang: Bei einer Verkürzung der Einzeljagd im Winter bis zum 31.12. mit maximal zwei Bewegungsjagden danach bis zum 31.1. und Verbot der Einzeljagd während dieser Zeit ist kein dauerhaft erhöhter Energiebedarf bei den an winterliche Bedingungen angepassten heimischen Schalenwildarten zu verzeichnen. Daher sind auch keine zusätzlichen Fütterungen notwendig. Bei besonders ungünstigen Witterungsverhältnissen ist ein uneingeschränktes Jagdverbot mit Wegegebot für alle Waldbesucher sinnvoll.

## **2. KIRRUNGEN sollten verboten werden! Ausnahme: KIRRUNG mit Apfeltrester zur Abschusserfüllung**

Hintergrund: KIRRUNGEN sind häufig versteckte Fütterungen, mit sehr hohen Ausbringungsmengen während des gesamten Jahres. Dadurch kommt es bei den Wildtieren (von den KIRRUNGEN "bedienen" sich fast alle Wildtierarten des Waldes) zu unnatürlichen Verhaltensweisen und physiologischen Veränderungen, die sich wiederum auf das Reproduktionsgeschehen auswirken können (besonders erhöhte Reproduktionsraten und ganzjährige Reproduktion beim Schwarzwild). Die derzeitigen (unterschiedlichen) Regelungen der Bundesländer werden von den Jagdausübungsberechtigten kaum beachtet, Sanktionen aufgrund von Verstößen werden selten ausgesprochen. Jagdtechnisch sind KIRRUNGEN nur selten notwendig, da es den Jahreszeiten folgend zu natürlichen sowie land- und forstwirtschaftlich bedingten "KIRRUNGEN" kommt. So konzentriert sich das Schwarzwild häufig dort, wo sich den Jahreszeiten entsprechend besonders gute Äsungsmöglichkeiten ergeben. Dies trifft bedingt auch z.B. für Rehwild zu, das sich im Winter an Prossholz durch angefallenes Kronenmaterial aus der Holznutzung wiederfindet. Die ständig wachsenden Schwarzwildbestände bestätigen auch, dass die Jagd mit KIRRUNGEN nicht ausreichend (oder gerade deswegen nicht) erfolgreich ist. Störungen durch häufigen Begang zur Ausbringung des KIRRMATERIALS verursachen beim Schalenwild einen erhöhten Energiebedarf und andere Effekte (z.B. Nachtaktivität, erschwerte Bejagung). Die Bestimmungen zur Frage, welche Wildarten man an KIRRUNGEN erlegen darf und welche nicht, sind länderweise unterschiedlich geregelt und tierschutzrechtlich fragwürdig.

Im Zusammenhang: Obgleich häufig erfolgreich angewandt sind auch RehwildkIRRUNGEN aus den o.g. Gründen grundsätzlich nicht notwendig. Dort, wo die Verjüngung ausreichend dicht und im Sinne des Waldbesitzers etabliert (sowohl quantitativ als auch qualitativ z.B. im Hinblick auf die

gewünschte Baumartenmischung) ist und die Rehe daher "unsichtbar" sind, ist kein erhöhter Abschuss notwendig. Stattdessen sollte der Abschuss vorwiegend auf schadanfälligen Verjüngungsflächen und auf den unmittelbar umgebenden Flächen konzentriert werden (Schwerpunktbejagung)! Außerdem ergibt sich aus Rehwildkarrungen ebenso die Gefahr des Missbrauchs wie bei Schwarzwildkarrungen. Eine "Nulllösung" dürfte am ehesten umsetz- und kontrollierbar sein. Wenn es wirklich keine Alternativen zur Abschusserfüllung in unübersichtlichen, verjüngten Waldbeständen gibt, sind aufgrund der ausschließlichen Lockwirkung das Kirren in der Zeit vom 01.10. bis 31.12. mit Apfeltrester, sowie Salzlecken während der Vegetationszeit zulässig.